

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an der Gesamtschule Lohmar (Stand 15.08.2021)

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Präsenzunterricht im Schuljahr 2021/2022 erfolgt weiterhin unter besonderen Bedingungen, die der Infektionsschutz notwendig macht.

Die im Folgenden beschriebenen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen stellen die Umsetzung des vom Schulministerium NRW herausgegeben Konzeptes eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten an der Gesamtschule Lohmar dar. Sie beruhen auf den Bestimmungen der aktuell geltenden Corona-Verordnungen NRW, die den Vorgaben des Schulministeriums NRW zugrunde liegen.

Für den Erfolg der Maßnahmen ist es von größter Dringlichkeit, dass die Maßnahmen von ALLEN Beteiligten der Schulgemeinschaft sehr ernst genommen werden und ihre Einhaltung absolute Priorität hat.

Es gilt zu beachten, dass Schüler*innen bei wiederholtem Missachten der Regelungen oder groben Verstößen vom Unterricht des Schultags ausgeschlossen werden.

Herzliche Grüße

Die Schulleitung der Gesamtschule Lohmar

1. Allgemeine Hygieneregeln

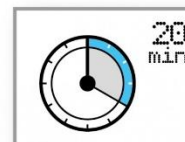
- Regelmäßiges und richtiges Händewaschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten und Wunden schützen
- Richtiges Husten und Niesen in die Armbeuge
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt, besonders auf Begrüßungsrituale: Händeschütteln, Handschlag, Umarmen usw.
- Regelmäßige Durchlüftung der Räume

2. Raumlüftung

- Das Lüften der Unterrichtsräume stellt einen wichtigen Beitrag dazu dar, das Infektionsrisiko über virushaltige Aerosole deutlich zu verringern.
- Hinsichtlich der Lüftungspraxis realisieren wir die vom Umweltbundesamt herausgegebenen und vom Schulministerium NRW den Schulen zur Verfügung gestellten Empfehlungen mit folgenden Regeln:
 - Stoßlüften (2-3 Minuten) alle 20 Minuten, hierbei Querlüften bei geöffneten Fenstern und Türen.
 - Zwischen den Stunden soll hingegen durchgängig gelüftet werden.

Richtig lüften im Schulalltag

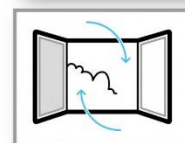
So geht es schnell und effizient!



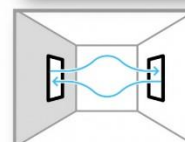
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



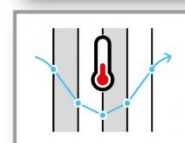
Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

3. Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): Regelung gemäß den Vorgaben des Schulministeriums NRW

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (MNB) gilt im Schulgebäude und im Unterricht, auch wenn Schüler*innen ihre Sitzplätze eingenommen haben.
- Auf dem Pausenhof darf auf die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verzichtet werden.
- Darüberhinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen durch die Schulleitung genehmigt werden.
- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) soll Risikogruppen schützen und die Ausbreitung des Virus eindämmen. Aus diesem Grund ist richtiges Tragen wichtig: Bedecken von Nase und Mund, enges Anliegen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Auf einen hygienischen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB ist zu achten): Verschmutzung insbesondere der Innenseiten vermeiden, regelmäßiger Wechsel.

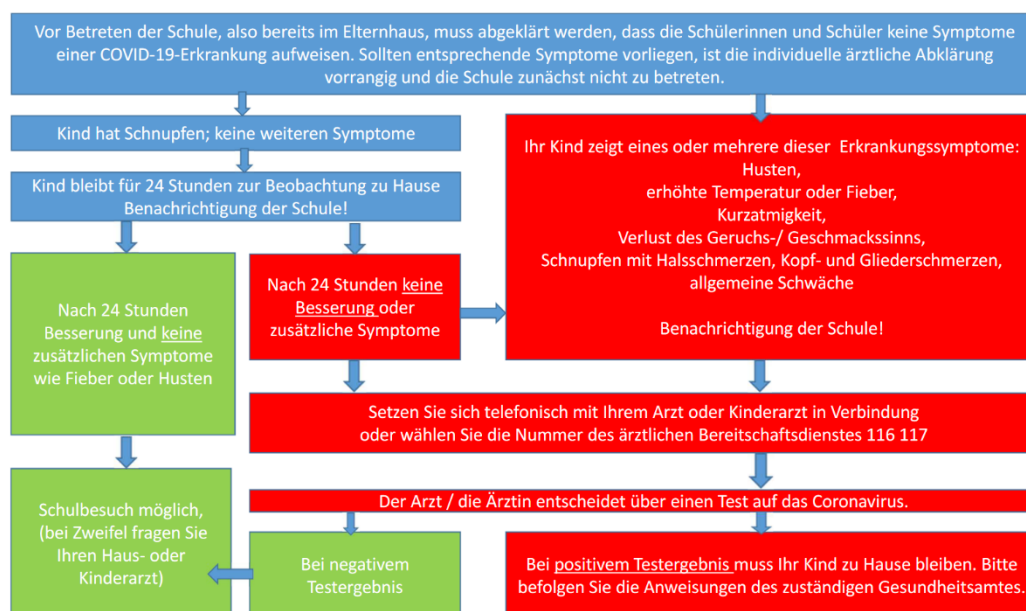
4. Testungen

- Seit dem 12. April gilt eine Pflicht zur Testung in den Schulen: Für den Aufenthalt in der Schule ist die Teilnahme an wöchentlich zwei Selbsttestungen Voraussetzung. Alternativ dazu kann ein negativer Bürger*innentest vorgezeigt werden, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Als Nachweis zur Immunisierung ist auch ein Impfpass mit entsprechender Eintragung bzw. die Vorlage des COVID-19-Befundes des Testlabors ausreichend.
- Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich (unter dem Menüpunkt "Alle weiteren aktuell gültigen Corona-Verordnungen").

5. Verhalten im Krankheitsfall

Maßnahmen vor dem Schulbesuch

- Bereits vor dem Antritt des Schulweges muss bereits zu Hause geprüft werden, ob ein Kind Krankheitssymptome hat, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen (Fieber, trockener Husten, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn). In diesem Fall ist ein Schulbesuch ausgeschlossen und eine ärztliche Abklärung notwendig.
- Schüler*innen mit Schnupfen und ohne weitere Symptome sollen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Kommen weitere Symptome hinzu, ist auch hier eine ärztliche Abklärung zu veranlassen.
- Die Vorgehensweise im Krankheitsfall veranschaulicht folgende Graphik des Schulministeriums:



Maßnahmen während des Präsenzunterrichts

- Schüler*innen mit COVID-19-Symptomen dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Eltern durch die unterrichtende Lehrkraft informiert. Bis zur Abholung durch die Eltern werden die Schüler*innen getrennt untergebracht und beaufsichtigt. Volljährige Schüler*innen werden aufgefordert sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen. Anschließend verlassen sie zügig das Schulgebäude.
- Ein solcher Vorfall wird dokumentiert, damit das Gesundheitsamt ggf. alle benötigten Informationen vorliegen hat (Lehrkraft und Unterrichtsstunde, Kopie der Sitzordnung).
- Die Entscheidung zur Wiedermöglung zum Unterricht trifft der Arzt oder im Falle einer COVID-19-Infektion das Gesundheitsamt.

Verhalten im Quarantänefall

- Bei Quarantänemaßnahmen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen. Die Schüler*innen lernen in der Distanz, wobei die schulische Moodle-Lernplattform zum Einsatz kommt. Schüler*innen sind auch dann aufgefordert aktiv mitzuarbeiten (Vorbereitung Unterricht, Erledigung der gestellten Aufgaben).
- Bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet können sich für Schüler*innen und Lehrer*innen besondere Verpflichtungen ergeben. Nähere Informationen finden sich hier: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Verhalten im Infektionsfall

- In einem nachgewiesenen COVID-19-Infektionsfall findet ein unmittelbarer Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises statt. Maßnahmen zur Kontaktrückverfolgung erfolgen. Klassen- und Kurslisten sowie Sitzpläne sind für diesen Fall bereits vorbereitet.
- Um schnellstmöglung handeln zu können, bitten wir im Falle einer Infektion einer/eines Schüler*in um sofortige Information der Schule.
- Nicht die Schulleitung, sondern allein das Gesundheitsamt trifft im Infektionsfall die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und entscheidet, inwieweit Quarantänemaßnahmen weiterer Personen notwendig sind.

6. Umgang mit Vorerkrankungen

Vorerkrankungen der*des Schüler*in

- Sofern Schüler*innen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt – ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.
- In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Die Schüler*innen erhalten Distanzunterricht.
- Schüler*innen sind auch dann aufgefordert aktiv mitzuarbeiten (Vorbereitung Unterricht, Erledigung der gestellten Aufgaben). Die Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren) bleibt bestehen. Sie findet unter besonderen hygienischen Vorkehrungen statt.
- Besucht die*der Schüler*in die Schule länger als 6 Wochen nicht, muss die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld

- Sofern ein*e Schüler*in mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei der eine Infektion mit COVID-19 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schüler*innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- In einem solchen Fall tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts das eigenverantwortliche Lernen zu Hause. Der*die Schüler*in ist verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten, damit das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.
- In den oben beschriebenen Fällen muss eine Befreiung vom Präsenzunterricht (Formblatt, Sekretariat) beantragt werden.

7. Fahrt zur Schule, Ankommen und Verlassen des Schulgeländes

- Die Schüler*innen werden von den Lehrkräften darauf hingewiesen, auf dem Schulweg Ansammlungen zu vermeiden und die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vor allem dann, wenn Abstandhalten nicht möglich ist. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu umgehen, falls möglich (Fahrrad/zu Fuß etc.).
- In den Fluren und Treppenhäuser sollen Abstandsregelungen eingehalten werden. Orientierung geben die Markierungen auf den Böden.

8. Verhalten im Schulgebäude, in den Klassenräumen

- Eine Ausstattung mit Seife, Papierhandtüchern und Desinfektionsmitteln ist in allen Klassen- und Kursräumen und sanitären Anlagen gegeben.
- Die Schüler*innen waschen sich vor Beginn des Unterrichts und in regelmäßigen Abständen gründlich die Hände. In den Räumen stehen Seife, Papierhandtücher und auch Desinfektionsmittel bereit.
- In den Klassen- und Kursräumen werden Sitzordnungen aus Gründen der Nachverfolgbarkeit dokumentiert.
- Schüler*innen halten sich in ihren Klassen und Kursräumen auf und warten nicht in Fluren und Foyers auf den nachfolgenden Unterricht.
- Sekretariate dürfen nur einzeln betreten werden. Wartende beachten die Abstandsregel.

9. Pausenregelung

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) entfällt im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.
- Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen und auf Fluren, besteht die Maskenpflicht weiter.
- Im Außenbereich kann freiwillig eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden.
- Der Spielekeller ist zurzeit aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen.

10. Besuch der sanitären Anlagen

- Die Sanitäranlagen sind mit ausreichend Seifenspendern und Papierhandtüchern ausgestattet. Auch Desinfektionsmittel ist vorhanden.
- In den Toilettenräumen und während des Wartens sind die Abstandsregel zu beachten.
- Nach dem Toilettenbesuch ist ein gründliches Händewaschen verpflichtend.

11. Besonderheiten im Unterricht

- Besondere Aktivitäten im Musikunterricht wie das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Freien wieder möglich, der Musikunterricht sollte sich aber möglichst auf andere Aspekte mit geringerem Infektionsrisiko konzentrieren.
- Für den Sportunterricht in der Halle gilt die Maskenpflicht, sofern Abstände nicht eingehalten werden. Sportunterricht im Freien kann ohne Einschränkungen wieder stattfinden. Die gilt auch für Kontaktsportarten.

Diese Hygiene- und Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig den aktuellen Erfordernissen angepasst.